Gesetz vom …… zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank (Burgenländisches Förderungstransparenzgesetz - Bgld. FTG)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Gegenstand

(1) Mit diesem Gesetz werden die Verpflichtungen des Landes Burgenland aus der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, LGBl. Nr. 49/2024, im Zuständigkeitsbereich des Landes Burgenland umgesetzt.

(2) Mit der Etablierung, Weiterentwicklung und Nutzung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank (Transparenzportal) soll ein höchstmögliches Maß an Transparenz und effizientem Mitteleinsatz im Bereich von Förderungen aus öffentlichen Mitteln gewährleistet werden.

(3) Dieses Landesgesetz enthält die zur Erfüllung des im Abs. 1 genannten Zweckes notwendigen Bestimmungen über

1. die Erfassung von Leistungsangeboten betreffend Förderungen im Sinne des § 2 und
2. die Gewährung und Abwicklung von Förderungen im Sinne des § 2

in Ergänzung zu den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, soweit dies in die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes fällt.

§ 2

Förderungen

(1) Eine Förderung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sie zu einer der folgenden Kategorien gehört:

1. Mitgliedsbeiträge: Geldzuwendungen aus Mitteln des Landes Burgenland zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung einer Mitgliedschaft ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
2. Spenden: freigebige Geldzuwendungen aus Mitteln des Landes Burgenland zu den in § 4a Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 festgelegten begünstigten Zwecken ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
3. Jubiläumsgelder: freigebige Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln anlässlich eines Jubiläums ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
4. Direkte Förderungen: nicht rückzahlbare Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche und juristische Personen, die für eine von diesen erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, gewährt werden, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
5. Zuwendungen mit Sozial- oder Familienleistungscharakter: Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche Personen, um Lasten zu decken, die durch bestimmte Risiken oder Bedürfnisse entstehen, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
6. Entschädigungen: Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die an natürliche oder juristische Personen aufgrund erlittenen Schadens oder erlittenen Unrechts geleistet werden, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung. Nicht davon umfasst sind Geldleistungen, die aufgrund des Amtshaftungsgesetzes geleistet werden;
7. Zahlungen an Intermediäre: Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche und juristische Personen, sofern
 a) diese die erhaltenen Mittel in Form von Sachleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f TDBG 2012 in Verbindung mit § 11 TDBG 2012 an Dritte weitergeben und
 b) die dahinterstehenden Begünstigten entweder identifizierbar sind oder der dem einzelnen Begünstigten zukommende Vorteil bezifferbar ist.

(2) Die Zuordnung einer Förderung zu einer der in Abs. 1 genannten Förderungsarten hat in der Reihenfolge der Aufzählung zu erfolgen.

(3) Als öffentliche Mittel gelten Mittel im Sinne des § 3 TDBG 2012.

(4) Vom Vorliegen einer angemessenen geldwerten Gegenleistung ist auszugehen, wenn die Zahlung auf der Grundlage eines fremdüblichen Austauschverhältnisses, wie etwa bei einem Werk-, Dienst-, Kauf- oder Tauschvertrag, erfolgt.

(5) Diesem Landesgesetz unterliegen folgende Förderungen im Sinne des Abs. 1:

1. Förderungen, die im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes Burgenland im Namen des Landes gewährt werden,
2. Förderungen, die im Bereich der landesgesetzlich bestimmten Hoheitsverwaltung gewährt werden und
3. Förderungen mit Mitteln des Landes Burgenland, die von vom Land Burgenland verschiedenen Rechtsträgern, welche hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, abgewickelt werden.

(6) Nicht als Förderungen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. Gesellschafterzuschüsse im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 4 TDBG 2012,
2. Zahlungen zum Zweck der Krankenanstaltenfinanzierung,
3. Zahlungen im Sinne des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 – F-VG 1948,
4. Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. a in Verbindung mit § 6 TDBG 2012),
5. Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. e in Verbindung mit § 10 TDBG 2012) sowie
6. Sachleistungen (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. f in Verbindung mit § 11 TDBG 2012).

§ 3

Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger

Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger ist, wer eine Förderung im Sinne des § 2 erhalten hat. Als Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger gilt eine Person auch insoweit, als sie eine Förderung erhalten hat, die einer Personenmehrzahl ohne eigene Rechtspersönlichkeit gewährt worden ist, wenn die Personenmehrzahl ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht im Ergänzungsregister eingetragen worden ist (§ 6 Abs. 4 E-Government-Gesetz - E-GovG).

§ 4

Leistungsverpflichtete und Leistungsverpflichteter

(1) Leistungsverpflichtete oder Leistungsverpflichteter ist, wer eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln erhalten hat und verpflichtet ist, die erhaltenen Mittel zum Wohle

1. der Allgemeinheit,
2. eines bestimmten Kreises von Begünstigten oder
3. einer oder eines bestimmten einzelnen Begünstigten

zu verwenden. Dazu zählt insbesondere die Verpflichtung zur Erbringung einer Sachleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f TDBG 2012 in Verbindung mit § 11 TDBG 2012.

(2) Zahlungen an Leistungsverpflichtete sind insoweit wie Förderungen im Sinne des § 2 zu behandeln, als eine Verpflichtung zur Verwendung im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 3 besteht. Leistungsverpflichtete haben die gleichen Rechte wie Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger.

§ 5

Leistungsdefinierende Stelle

(1) Leistungsdefinierende Stelle für Förderungen im Sinne des § 2 ist die Landesregierung.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung eine andere Einrichtung für Leistungsangebote innerhalb des jeweiligen Wirkungsbereichs dieser Einrichtung als leistungsdefinierende Stelle bestimmen.

§ 6

Leistende Stellen

Leistende Stelle für Förderungen im Sinne des § 2 ist jede inländische Stelle, der die Abwicklung dieser Förderung in Bezug auf eine Leistungsempfängerin bzw. einen Leistungsempfänger (§ 3) oder eine Leistungsverpflichtete bzw. einen Leistungsverpflichteten (§ 4) obliegt. Insoweit die auszahlende Stelle vom Anwendungsbereich des § 38 Bankwesengesetz erfasst ist, gilt die im Abwicklungsprozess vorgelagerte Einrichtung als leistende Stelle.

§ 7

Abfrageberechtigte Stellen

Abfrageberechtigte Stelle für eine Leistung ist die leistende Stelle (§ 6) sowie jede Einrichtung, die an der Abwicklung einer Förderung in Bezug auf eine Leistungsempfängerin bzw. einen Leistungsempfänger (§ 3) oder eine Leistungsverpflichtete bzw. einen Leistungsverpflichteten (§ 4) beteiligt ist und für deren Aufgabe die Verarbeitung von aus dem Transparenzportal (§ 1 TDBG 2012) abrufbaren Daten zum Zweck der Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung erforderlich ist.

§ 8

Abwicklung von Förderungen durch vom Land Burgenland verschiedene Rechtsträger

Werden Förderungen im Sinne des § 2 von einem vom Land betrauten Rechtsträger abgewickelt oder gewährt, sind diese nur dann als Leistungsangebot zu erfassen und Mitteilungen darauf zu melden, wenn der Rechtsträger, der diese Leistungen gewährt, hinsichtlich seiner gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt. Das Land hat für diese Rechtsträger die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

§ 9

Leistungsangebote

(1) Zur Vermeidung unerwünschter Doppel- bzw. Mehrfachförderungen aus öffentlichen Mitteln und zur Gewährleistung eines effizienten und zielgerichteten Mitteleinsatzes sind die leistungsdefinierenden Stellen (§ 5) verpflichtet, vor Erlassung oder Änderung eines Förderungsprogrammes eine Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal gemäß § 1 Abs. 1 TDBG 2012 vorzunehmen.

(2) Die leistungsdefinierenden Stellen (§ 5) sind verpflichtet, für Förderungen im Sinne des § 2 ehestmöglich Leistungsangebote zu erfassen und diese laufend aktuell zu halten. § 21 TDBG 2012 mit Ausnahme dessen Abs. 1 Z 1 und Z 6 TDBG 2012 ist anzuwenden.

(3) Die leistungsdefinierenden Stellen (§ 5) haben bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die Vollständigkeit der Anlage der Leistungsangebote samt deren Aktualisierung durch Vorlage von Vollständigkeitserklärungen an den Bundesminister für Finanzen zu bestätigen bzw. fehlende Leistungsangebote anzuführen und zu begründen.

§ 10

Leistungsmitteilungen

(1) Die leistenden Stellen (§ 6) sind verpflichtet, für Förderungen im Sinne des § 2, mit Ausnahme von Entschädigungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 6, Mitteilungen vorzunehmen, soweit die Daten nicht gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 TDBG 2012 übermittelt werden oder aus Datenbanken des Dachverbands der Sozialversicherungsträger abgefragt werden können. Die Mitteilung hat unverzüglich oder, wenn dies unzumutbar ist, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab der Gewährung bzw. ab Aus- oder Rückzahlung der Förderung elektronisch an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank zu erfolgen. Ungeachtet des § 12 TDBG 2012 erfolgt die Mitteilung im datenschutzrechtlichen Verantwortungsbereich der leistenden Stelle.

(2) Die Mitteilungen haben nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 3a, 3b, 3c, 4, 6, 7, 9, 10 und Abs. 1b sowie der §§ 28 und 29 Abs. 1 TDBG 2012 zu erfolgen.

(3) Eine nachträgliche Richtigstellung der mitgeteilten Daten durch die leistende Stelle ist unverzüglich oder, wenn dies unzumutbar ist, spätestens bis zum Ablauf des Monats, dem Bundesminister für Finanzen mitzuteilen. Im Fall einer nachträglichen Richtigstellung ist Abs. 2 anzuwenden.

(4) Die leistenden Stellen (§ 6) haben bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die Vollständigkeit der Mitteilungen durch Vorlage von Vollständigkeitserklärungen an den Bundesminister für Finanzen zu bestätigen bzw. fehlende Mitteilungen anzuführen und zu begründen.

§ 11

Transparenzportalabfrage

Um unerwünschte Doppel- bzw. Mehrfachförderungen aus öffentlichen Mitteln zu vermeiden und einen effizienten und zielgerichteten Mitteleinsatz zu gewährleisten, haben abfrageberechtigte Stellen (§ 7), sofern dies zur Erfüllung des Überprüfungszwecks gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 TDBG 2012 notwendig ist, spätestens vor Gewährung einer Förderung gemäß § 2 eine personenbezogene Abfrage gemäß § 32 Abs. 6

TDBG 2012 vorzunehmen, wobei die abfrageberechtigten Stellen berechtigt sind, jene Daten der potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger weiter zu verarbeiten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung jeweils erforderlich sind.

§ 12

Verarbeitungen personenbezogener Daten

(1) Es sind die leistenden Stellen gemäß § 6 zur Abwicklung der Förderungen gemäß Abs. 7 und zur Durchführung von Leistungsmitteilungen gemäß § 10 sowie die abfrageberechtigten Stellen gemäß § 7 im Rahmen der Abfragen gemäß § 11 ermächtigt, jene personenbezogenen Daten der potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zu verarbeiten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung sowie zur Meldung von Leistungsmitteilungen gemäß § 10 jeweils erforderlich sind. Diese personenbezogenen Daten umfassen:

1. Name bzw. Bezeichnung;
2. Adresse bzw. Sitz;
3. Geburtsdatum;
4. das für den Förderungsbereich jeweils maßgebliche bereichsspezifische Personenkennzeichen einer natürlichen Person bzw. die Stammzahl einer nicht natürlichen Person;
5. verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für die Bereiche „Zur Person - Transparenzdatenbank“ (ZP-TD), „Amtliche Statistik“ (AS) und „Zustellung“ (ZU);
6. vertretungsbefugte Organe oder Personen sowie deren Kontaktdaten;
7. Kontaktdaten;
8. Förderart und Fördergegenstand;
9. Einkommen;
10. Finanzpläne;
11. Wirtschaftliche Unterlagen;
12. Bankverbindung (IBAN und BIC);
13. Informationen über andere beantragte und gewährte Förderungen;
14. Entscheidung über die Förderung;
15. Informationen zur Abwicklung der Förderung sowie zur allfälligen Rückforderung;
16. Informationen zur widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung;
17. sämtliche andere Daten, die für die in Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich sind.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35 (im Folgenden: DSGVO), der potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger durch leistende Stellen gemäß § 6 zur Abwicklung der Förderungen gemäß Abs. 7 und zur Durchführung von Leistungsmitteilungen gemäß § 10 sowie durch abfrageberechtigte Stellen gemäß § 7 im Rahmen der Abfragen gemäß § 11 ist zulässig, soweit

1. dies zur Abwicklung der Förderungen gemäß Abs. 7 unbedingt erforderlich ist und keine Alternativen zur Verarbeitung in Betracht kommen;
2. ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht;
3. die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung gegeben ist;
4. im Einzelfall wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Abs. 4 durch die leistenden Stellen gemäß § 6 getroffen werden, sodass ein adäquates Schutzniveau erreicht wird, und
5. der Umfang der Verarbeitung und die Speicherdauer auf das erforderliche Ausmaß beschränkt werden.

(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Straftaten, sowie über gerichtliche oder verwaltungsbehördliche strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen der potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger oder deren vertretungsbefugten Organen ist durch leistende Stellen gemäß § 6 zulässig, soweit und solange dies

1. zur Abwicklung der Förderungen gemäß Abs. 7 unbedingt erforderlich ist und

2. im Einzelfall wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Abs. 4 durch die leistenden Stellen gemäß § 6 getroffen werden, sodass ein adäquates Schutzniveau erreicht wird.

(4) Wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Abs. 2 und 3 umfassen insbesondere:

1. Verschlüsselung;
2. Pseudonymisierung (Art. 4 Z 5 DSGVO);
3. Verarbeitungsbeschränkungen;
4. Einsichtsbeschränkungen;
5. Protokollierung der Zugriffe;
6. vorzeitige (selektive) Löschung von personenbezogenen Daten.

Die gesetzten Maßnahmen sind zu dokumentieren und in allgemeiner Form den betroffenen Personen zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Ermächtigungen gemäß Abs. 1 und 2 umfassen auch die für die Transparenzportalabfrage gemäß § 11 notwendigen Datenübermittlungen an den Bundesminister für Finanzen sowie die Verarbeitung jener personenbezogenen Daten, die im Wege einer Transparenzportalabfrage gemäß § 11 erhoben werden. Dabei sind die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 einzuhalten.

(6) Zu den Zwecken des Abs. 1 sind die leistenden Stellen ermächtigt, Daten gemäß § 16 Abs. 1 Meldegesetz 1991 - MeldeG der potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger aus dem Zentralen Melderegister zu erheben und zu verarbeiten. Die Erhebung von Daten aus dem Zentralen Melderegister ist nur zulässig und wird nur durchgeführt, sofern dies tatsächlich erforderlich ist.

(7) Der Verarbeitungszweck der Abwicklung der Förderungen gemäß Abs. 1 umfasst:

1. Prüfung von Förderansuchen und Förderanträgen insbesondere hinsichtlich der Fördervoraussetzungen;
2. Vermeidung von unerwünschten Doppel- bzw. Mehrfachförderungen;
3. Entscheidung über das Förderansuchen bzw. den Förderantrag;
4. Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung;
5. Rückforderung der Fördermittel bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes.

(8) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs. 1 bis 3 verarbeitet werden, sind - sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht und eine selektive frühere Löschung gemäß Abs. 4 Z 6 nicht stattfindet - spätestens zehn Jahre nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung zu löschen.

(9) Die leistenden Stellen gemäß § 6 sind ermächtigt, zum Zwecke der Durchführung von Mitteilungen gemäß § 10 Eintragungen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die keine natürlichen Personen sind, im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene gemäß § 6b E-GovG vorzunehmen, sofern für eine Leistungsempfängerin oder einen Leistungsempfänger keine Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 bis 5 E-GovG und keine Ordnungsnummer im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene gemäß § 6 Abs. 3 Z 6 E-GovG existiert.

§ 13

Verweise

Soweit in diesem Landesgesetz auf bundesrechtliche Regelungen verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung zu verstehen:

1. Amtshaftungsgesetz - AHG, BGBl. Nr. 20/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2013;
2. Bankwesengesetz - BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2023;
3. Datenschutzgesetz - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2024;
4. E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024;
5. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2024;
6. Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2023);

7. Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023.

§ 14

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung

(1) Dieses Landesgesetz tritt am 28. August 2025 in Kraft.

(2) Die Verpflichtungen dieses Landesgesetzes betreffend Leistungsmitteilungen gemäß § 2 Abs. 5 Z 1 und 2 durch Landesorgane sind jedenfalls ab 28. Februar 2026 und jene gemäß § 2 Abs. 5 Z 3 durch vom Land verschiedene Rechtsträger jedenfalls ab 28. August 2026 zu erfüllen.

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Bund und Länder vergeben eine Vielzahl von Förderungen, um Haushalte und Unternehmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Bewältigung der Krisen der letzten Jahre, durch staatliche Leistungen zu unterstützen. Bereits jetzt sind Bund und Länder verpflichtet, Beschreibungen zu Förderungsmaßnahmen (Leistungsangebote) in der Transparenzdatenbank zu erfassen.

Durch die neu ausverhandelte Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, LGBl. Nr. 49/2024 (BGBl. I Nr. 138/2024), sollen zukünftig auch personenbezogene Daten zu Förderungen der Länder in derselben Struktur und dem grundsätzlich selben Umfang wie bereits jetzt zu Förderungen des Bundes übermittelt werden. Dadurch soll in gebietskörperschaftenübergreifender Hinsicht eine valide und einheitliche Datenbasis erreicht werden, die es Förderabwicklungsstellen ermöglicht, belastbare Schlüsse im Rahmen der personenbezogenen Abfrage zu tätigen. Zudem sollen zielgerichtete Auswertungen auf Basis der Daten der Transparenzdatenbank durchgeführt werden können, die aufgrund der in Zukunft vorliegenden Datenvollständigkeit und -einheitlichkeit in gebietskörperschaftenübergreifender Hinsicht bessere Aussagen zulassen.

Für Bürgerinnen und Bürger soll außerdem transparent ersichtlich werden, welche Förderungen sie von staatlicher Seite insgesamt erhalten, da am Transparenzportalauszug zukünftig Bundes- und Länderförderungen gleichermaßen enthalten sein werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf freiwilliger Basis werden bereits derzeit Förderungen in die Transparenzdatenbank gemeldet. Hinsichtlich der Erweiterung der Abfrage- und Einmeldeverpflichtungen wird mit folgendem personellen Mehraufwand (und damit verbundenen Mehrkosten) zu rechnen sein:

- Anfall von IT-Implementierungskosten sowie für die Schaffung von Schnittstellen zur vereinfachten personenbezogenen Abfrage aus der Transparenzdatenbank, insbesondere die Implementierung einer Burgenländischen Datendrehscheibe,
- Schaffung der entsprechenden organisatorischen Rahmenbedingungen und der erforderlichen Prozesse in der Landesverwaltung,
- Schulungsaufwand und Support-Maßnahmen für die Anwenderinnen und Anwender,
- in Fällen von manuellen Einmeldungen bzw. Abfragen via Dialogverfahren wird es zu einem weiteren Aufwand bei der Förderungsabwicklung bei den Förderstellen kommen.

Für den Bund und die Gemeinden entstehen keine Kosten durch dieses Landesgesetz.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht oder auf die Klimaverträglichkeit zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich kompetenzrechtlich auf Art. 12 Abs. 1, 15 und 17 B-VG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Um neue Förderungen in gesamtstaatlicher Hinsicht zielgerichtet konzeptionieren zu können, haben sich Bund und Länder im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen 2027 darauf geeinigt, dass Bund und Länder die Transparenzdatenbank im selben Umfang und in derselben Struktur verwenden bzw. befüllen. Konkret wurde eine Einigung auf vollständige Einmeldung der Länder in die Transparenzdatenbank, inklusive dem Hoheitsbereich, den sensiblen Förderungen und Förderungen, die von ausgelagerten Einheiten vergeben werden, erzielt.

Die Länder haben sich über die neu ausverhandelte Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, LGBl. Nr. 49/2024, (im Folgenden kurz: „TDB-Vereinbarung“) dazu verpflichtet, die Transparenzdatenbank zukünftig in überwiegendem Ausmaß im selben Umfang und in derselben Struktur wie der Bund zu befüllen bzw. zu verwenden.

Inhaltlich regelt die 15a-Vereinbarung die homogene Erfassung der Förderungsbeschreibungen, die Überprüfung des Bestehens gleichgelagerter Förderungsprogramme bei Konzeption einer neuen Förderung, die personenbezogene Abfrage vor Gewährung einer Förderung und die Analyse etwaiger Doppel- oder Mehrfachförderungen. Festgeschrieben wird die Übermittlung personenbezogener Daten durch Bund und Länder im selben Umfang sowie organisatorische Begleitmaßnahmen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Gegenstand):

In dieser Bestimmung wird die verpflichtende Umsetzung zur Befüllung bzw. Verwendung der Transparenzdatenbank aufgrund der TDB-Vereinbarung als Gegenstand des vorliegenden Gesetzes festgelegt (*Abs. 1*) und das Ziel bzw. der Zweck dieser landesrechtlichen Regelungen beschrieben (*Abs. 2*).

Mit *Abs. 3* erfolgt die Klarstellung, dass sich die Bestimmungen dieses Landesgesetzes nur auf die Leistungsart „Förderungen“ (vgl. § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c TDBG 2012) im Sinne der TDB-Vereinbarung beschränken und die vorliegenden Bestimmungen in Bezug auf diese nur insoweit ergänzende Bestimmungen über die Erfassung von Leistungsangeboten in der Transparenzdatenbank und über die Gewährung und Abwicklung konkreter Förderungen enthält, als dies zur Umsetzung der TDB-Vereinbarung notwendig ist und in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt.

Darüber hinaus enthält das vorliegende Landesgesetz keine verfahrensrechtlichen oder inhaltlichen Vorgaben für die Gewährung einzelner Förderungen.

Zu § 2 (Förderungen):

Abs. 1:

Dieser Absatz definiert den Begriff „Förderungen“ im Einklang mit § 8 TDBG 2012, bezieht aber Gesellschafterzuschüsse (§ 8 Abs. 1 Z 2 iVm. Abs. 4 TDBG 2012) nicht mit ein, da Gesellschafterzuschüsse des Landes gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 1 lit. a der „TDB-Vereinbarung“ nicht verpflichtend in der Transparenzdatenbank zu erfassen sind. Eine diesbezügliche Klarstellung erfolgt im Abs. 6.

Der Begriff „direkte Förderungen“ wird im § 8 Abs. 7 TDBG 2012 sehr bundesspezifisch definiert. Außerdem wird das Begriffsverständnis insbesondere über den durch § 8 Abs. 7 Z 1 TDBG 2012 hereingeholten Förderungsbegriff des § 30 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz 2013 - BHG 2013 in Bereichen ausgeweitet, die nicht von der „TDB-Vereinbarung“ umfasst sind. So würde § 8 Abs. 7 Z 1 TDBG 2012 iVm. § 30 Abs. 5 BHG 2013 auch Gelddarlehen umfassen, die jedoch von den Ländern nicht in die Transparenzdatenbank eingemeldet werden müssen und eigentlich nach dem TDBG 2012 (auch) unter § 10 TDBG 2012 erfasst wären. § 2 Abs. 1 Z 4 des vorliegenden Landesgesetzentwurfs vermeidet deshalb die Anknüpfung an bundesspezifische Bezugspunkte, umschreibt aber die direkten Förderungen dennoch grundsätzlich bedeutungsgleich wie § 8 Abs. 7 TDBG 2012.

In Abs. 1 Z 1 (Mitgliedsbeiträge) und Z 2 (Spenden) wird anstelle des Verweises auf „öffentliche Mittel“ auf „Mittel des Landes Burgenlandes“ einschränkend Bezug genommen. Diese Einschränkung erfolgt vor dem Hintergrund, dass Mitgliedsbeiträge und Spenden, die unmittelbar aus Mitteln des Bundes oder der EU stammen, weder im Bereich der Hoheitsverwaltung noch der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes geleistet werden.

Abs. 2:

Die Bestimmung übernimmt die Strukturvorgabe des § 8 Abs. 2 TDBG 2012 auch für den Bereich des Landesrechts.

Abs. 3:

Die Bestimmung übernimmt den weiten Begriff der öffentlichen Mittel des § 3 TDBG 2012 auch für den Bereich des Landesrechts.

Darauf hingewiesen wird, dass im Vereinbarungstext eine Unschärfe betreffend den Begriffsinhalt von „öffentliche Mittel" besteht: § 3 TDBG 2012 verwendet ein sehr weites Begriffsverständnis von „öffentliche Mittel" indem festgelegt wird, dass öffentliche Mittel im Wesentlichen Mittel sind, die von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, von der Europäischen Union, von einer internationalen Organisation, aber auch aus Pflichtbeiträgen stammen oder sonst kraft Gesetzes erhoben werden. Über Art. 2 Abs. 1 bzw. Art. 3 Abs. 1 der „TDB-Vereinbarung" würde dieses Begriffsverständnis auch für die Vereinbarung und deren gesetzliche Umsetzung durch die Länder gelten. Jedoch enthält die Vereinbarung in ihrer Zielbestimmung des Art. 1 auch die Festlegung, dass die Vereinbarung die Transparenz und den effizienten Mitteleinsatz im Bereich von Förderungen *aus öffentlichen Mitteln des Bundes und der Länder* gewährleisten soll.

Eine Einschränkung auf Mittel des Landes – verbunden mit der zusätzlichen Konsequenz, dass sich die landesgesetzlichen Regelungen nur auf Förderungen mit Mitteln des Landes beziehen - hätte allerdings erhebliche Abgrenzungs- und Vollzugsschwierigkeiten (zB bei Kofinanzierungen) zur Folge und würde darüber hinaus auch dazu führen, dass weniger Leistungen an die Transparenzdatenbank gemeldet werden, als dies in der bisherigen Praxis üblich war, weshalb der weitere Begriff aus § 3 TDBG 2012 grundsätzlich übernommen wird. Die Relevanz der konkreten Herkunft der Mittel für die Anwendbarkeit der Bestimmungen des vorliegenden Landesgesetzes ergibt sich aus den Bestimmungen des vorliegenden Abs. 5.

Abs. 4:

Die Bestimmung übernimmt die Begriffsfestlegung des § 8 Abs. 11 TDBG 2012 auch für den Bereich des Landesrechts.

Abs. 5:

Die Bestimmung hat kein unmittelbares Pendant im Bereich des TDBG 2012, entspricht aber im Wesentlichen den Formulierungen des Art. 3 Abs. 2 der „TDB-Vereinbarung". Neben landesspezifischen Konkretisierungen dieser Formulierungen wurden folgende Änderungen gegenüber der Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 der „TDB-Vereinbarung" vorgenommen:

Die Z 3 des Art. 3 Abs. 2 der „TDB-Vereinbarung" wurde als solche nicht übernommen, weil sie keine eigene Förderungskategorie beschreibt, sondern lediglich auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 der DSGVO (sogenannter „sensibler Daten") abstellt; solche Daten können aber innerhalb jeder der in den drei verbliebenen Ziffern angeführten Förderungen anfallen.

Der Verweis auf einzelne Bestimmungen des RHG in Zusammenhang mit der Prüfunterworfenheit unter den Rechnungshof (Art. 3 Abs. 2 Z 4 der „TDB-Vereinbarung"; vgl. auch § 4a Abs. 4 TDBG 2012) wurde seinem Sinn entsprechend durch die verbale Beschreibung „*Rechtsträger, welche hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen*" ersetzt. Dadurch wird einerseits dem eindeutigen Willen der Vereinbarungsparteien der „TDB-Vereinbarung" Rechnung getragen, dass nicht jede Abwicklung von Förderungen mit Mitteln des Bundes bzw. eines Landes durch einen sonstigen Rechtsträger in die Transparenzdatenbank einzuspeisen ist (das wäre aber bei Beachtung des verwiesenen § 13 RHG der Fall!). Andererseits sollten aber etwa die Universitäten, die auf Grund einer Sonderregelung im UG (§ 15 Abs. 6) unter die Kontrolle durch den Rechnungshof fallen, sehr wohl TDB-einmeldepflichtig sein.

Während die Abs. 1 bis 4 des § 2 allgemein umschreiben, welche Förderungsarten, die (auch) mit Landesmitteln finanziert werden, überhaupt für die Transparenzdatenbank relevant sind, legt § 2 Abs. 5 konkret fest, welche Förderungen tatsächlich den Vorgaben des vorliegenden Landesgesetzes unterliegen. Diese Abgrenzung ist notwendig, weil der im § 2 Abs. 3 verankerte Begriff der öffentlichen Mittel allein von vornherein nicht ausreicht, um die Kompetenzen des Bundes- und des Landesgesetzgebers voneinander zu trennen. So sind insbesondere Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder einerseits öffentliche Mittel des Bundes, weil sie letztlich aus dem Bundesbudget stammen; sie fließen aber auch in das Landesbudget ein und sind somit gleichzeitig auch öffentliche Mittel des Landes im Sinn der Definition des § 2 Abs. 3. Darüber hinaus kann aber auch sonst nicht der einfache Schluss gezogen werden, dass der Bundesgesetzgeber zuständig sei, TDB-bezogene Regelungen für Leistungen aus Bundesmitteln zu

erlassen, und der Landesgesetzgeber demgegenüber TDB-bezogene Regelungen für Leistungen aus Landesmitteln erlassen könne. Konkret bedeutet das:

- § 2 Abs. 5 Z 1 bezieht alle Förderungen, die unmittelbar durch Organe des Landes im Namen des Landes gewährt werden, in das Regelungsregime des vorliegenden Landesgesetzes ein. Die Vergabe von Förderungen erfolgt in aller Regel im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, dies zum Teil in Bereichen, in denen dem Landesgesetzgeber an sich auch die Kompetenz zur Schaffung hoheitlicher gesetzlicher Regelungen zustehen würde (Art. 15 B-VG und Ausführungsgesetzgebung nach Art. 12 B-VG). In jenen Bereichen, die in Gesetzgebung nicht Landessache sind, kann der Landesgesetzgeber gesetzliche Regelungen auf der Grundlage des Art. 17 B-VG schaffen, diese sind als Selbstbindung der privatwirtschaftlich handelnden Organe des Landes zu qualifizieren. Es ist eine in der Staatspraxis (Beispiele für transkompetente Gesetze sind zB das Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992, das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017, BGBl I Nr. 100/2017 und das Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993), vom VfGH (zB VfSlg. 13.973/1994, 15.430/1999) und Teilen der Lehre vertretene Position, dass Art. 17 B-VG als Basis für Förderungen im transkompetenten Bereich angesehen werden können. Diese selbstbindenden Vorgaben gelten umfassend für das Tätigwerden von Organen des Landes im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, also auch dann, wenn dabei Mittel vergeben werden, die auch (siehe obiges Zweckzuschuss-Beispiel) oder sogar ausschließlich als Bundesmittel zu qualifizieren sind. Letzteres wäre zB der Fall, wenn der Bund im Rahmen seiner Privatwirtschaftsverwaltung dem Land über einen zivilrechtlichen Vertrag Bundesmittel zur Verfügung stellt, die das Land für Förderungen verwenden kann, die es im eigenen Namen gewährt.

 Wenn das Land allerdings Förderungen im Namen des Bundes auf Grund eines zivilrechtlichen Bevollmächtigungsvertrags abwickelt, müsste die Pflicht zur Einmeldung in die Transparenzdatenbank bereits Bestandteil des Bevollmächtigungsvertrags sein, da Bundesorgane ihrerseits verpflichtet sind, anlässlich des Abschlusses derartiger Bevollmächtigungsverträge solche Eintragungen sicherzustellen. Subsidiär wird aber wohl auch hier die landesgesetzliche Selbstbindung zumindest dann greifen, wenn nicht - rechtswidrigerweise - eine Einmeldung in die Transparenzdatenbank im Rahmen des Bevollmächtigungsvertrags ausdrücklich ausgeschlossen wird.

- § 2 Abs. 5 Z 2 betrifft Förderungen, die im Rahmen der landesgesetzlich bestimmten Hoheitsverwaltung gewährt werden. Die Bindung sämtlicher behördlich tätig werdender Organe durch den Landesmateriengesetzgeber betrifft nicht nur den Rechtsträger „Land“, sondern generell auch alle Abwicklungsstellen, die anderen Rechtsträgern zuzurechnen sind - die etwas weiter oben angesprochene Einschränkung auf Rechtsträger, die als solche mit ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, greift bei hoheitlichen Förderungstätigkeiten nicht.

- § 2 Abs. 5 Z 3 betrifft Förderungen, die von anderen Rechtsträgern als dem Land abgewickelt werden und greift nur dann, wenn diese anderen Rechtsträger per se - also „als solche“ hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung - der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen und in den Formen des Privatrechts tätig werden (für den Bereich der Hoheitsverwaltung gilt ausschließlich und umfassend Abs. 5 Z 2) - der konkrete Grund für die Prüfunterworfenheit des jeweiligen Rechtsträgers (bspw. herrührend von Bundes- oder Landesbeteiligungen) ist im Übrigen für die Zuständigkeit zur Erlassung TDB-bezogener Vorgaben nicht von Bedeutung (!):
 - Über Abs. 5 Z 3 (in Verbindung mit Z 1 und der konkreten Anordnung des § 8) werden zunächst einmal alle Organe des Landes selbstbindungsgesetzlich verpflichtet, zivilrechtliche Verträge zur Abwicklung von Förderungen mit anderen Rechtsträgern, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, nur unter der Bedingung abzuschließen, dass diese Rechtsträger Abfragen aus und Einmeldungen in die Transparenzdatenbank vornehmen. Dies gilt sowohl für Bevollmächtigungsverträge, die den anderen Rechtsträger zu einem Handeln im Namen des Landes ermächtigen, als auch für die Zurverfügungstellung von Mitteln des Landes zum Zweck der Gewährung von Förderungen im Namen des die Mittel empfangenden Rechtsträgers.
 - Landesgesetzliche Zweckzuschüsse an Gemeinden - also an bestimmte Rechtsträger, die ab einer Größenordnung von mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen - müssten ebenfalls mit einer solchen Verpflichtung zu Abfragen aus und Einmeldungen in die Transparenzdatenbank verknüpft werden.
 - Schließlich hat Abs. 5 Z 3 auch Relevanz bei unmittelbaren Finanzmittelzuteilungen aus dem Landeshaushalt, bei denen kein zivilrechtlicher Verfügungsvertrag (Förderungsvertrag oder auch Bevollmächtigungsvertrag) mehr zwischengeschaltet ist. Derartigen Finanzmittelzuteilungen muss jedenfalls ein konkretes Landesgesetz zugrunde liegen, dessen Festlegungen allenfalls auch durch öffentlich-rechtliche Verträge („Leistungsvereinbarungen“) noch näher konkretisiert werden können - diesfalls würde die konkrete Zuteilung der Mittel im Rahmen der Hoheitsverwaltung erfolgen; der diese Mittel empfangende Rechtsträger wird in weiterer Folge

allerdings in den Formen des Privatrechts und nicht als Beliehener tätig, denn sonst würden diese Förderungen unter Abs. 5 Z 2 fallen. Sollten solche Finanzmittelzuteilungen zur Gewährung von Förderungen genützt werden, müssten sie zukünftig ebenfalls mit einer Verpflichtung zu Abfragen aus und Einmeldungen in die Transparenzdatenbank verknüpft werden.

Es zeigt sich also, dass Einmeldeverpflichtungen in die Transparenzdatenbank und Abfrageverpflichtungen aus der Transparenzdatenbank auf Grund der bestehenden bundesstaatlichen Kompetenzverteilung je nach zugrunde liegendem Sachverhalt aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden müssen:

- Bei Förderungen, die unmittelbar im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes und im Namen des Landes gewährt werden, wird an die Materiengesetzgebungskompetenz sowie an die organisationsbezogene Gesetzgebungskompetenz des Art. 17 B-VG angeknüpft. Die darauf stützbaren Verpflichtungen der Organe des Landes wirken indirekt auch auf sonstige Rechtsträger, denen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes Förderungsaufgaben übertragen werden. Die Herkunft der Mittel spielt in diesem Fall keine entscheidende Rolle.
- Bei Förderungen im Rahmen der Hoheitsverwaltungen stützen sich die landesrechtlichen Einmelde- und Abfrageverpflichtungen auf die jeweilige Materiengesetzgebungskompetenz. In diesem Fall spielen weder die konkrete Herkunft der Mittel noch organisationsrechtliche Kompetenzen eine Rolle.
- Bei Förderungen durch sonstige Rechtsträger, die mit öffentlichen Mitteln erfolgen, die diesen Rechtsträgern nicht über einen zivilrechtlichen Vertrag, sondern durch ein Landesgesetz - allenfalls in Verbindung mit einer öffentlich-rechtlichen Leistungsvereinbarung - zur Verfügung gestellt wurden, kommt es letztlich auf die konkrete Herkunft der Mittel aus dem Landesbudget an. Organisationsrechtliche Kompetenzen in Bezug auf die Einrichtung des betroffenen Rechtsträgers spielen in diesem Fall keine Rolle.

Abs. 6:

Abs. 6 Z 1 stellt ausdrücklich klar, dass von der Ausnahmebestimmung des Art. 3 Abs. 1 Z 1 lit. a der „TDB-Vereinbarung“ auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Abs. 6 Z 2 und 3 übernimmt die Ausnahmebestimmung des § 8 Abs. 12 TDBG 2012 auch für den Bereich des Landesrechts. Vom Förderbegriff nicht umfasst sind Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge (Art. 4 Abs. 1 lit. a TDBG 2012), Ertragsteuerliche Ersparnisse (§ 4 Abs. 1 lit. b TDBG 2012) sowie Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen (§ 4 Abs. 1 lit. e TDBG 2012) (vgl. hierzu auch Art. 3 Abs. 1 Z 1 lit. b und c TDB-Vereinbarung). Auch Sachleistungen (§ 11 TDBG 2012) sind ausgenommen, da sie vom Förderungsbegriff des § 8 TDBG 2012 und sohin auch nicht von einer verpflichtenden Erfassung durch die Länder umfasst sind.

Zu § 3 (Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger):

Die Bestimmung dient deklarativ dem besseren Verständnis des Gesetzes und entspricht § 13 TDBG 2012.

Zu § 4 (Leistungsverpflichtete und Leistungsverpflichteter):

Die Bestimmung dient deklarativ dem besseren Verständnis des Gesetzes und entspricht § 14 TDBG 2012.

Zu § 5 (Leistungsdefinierende Stelle):

Diese Bestimmung setzt die Verpflichtung des Art. 3 Abs. 3 Z 1 der „TDB-Vereinbarung“ betreffend die Einrichtung leistungsdefinierender Stellen auf Landesebene um und entspricht den vergleichbaren Vorgaben auf Bundesebene im § 15 und § 39 Abs. 5 TDBG 2012. Die Übertragung der Aufgabe der Leistungsdefinition an eine andere Einrichtung kommt letztlich nur dann in Betracht, wenn ein vom Land verschiedener Rechtsträger finanzielle Mittel des Landes zum Zweck der Gewährung von Förderungen erhalten hat und bei der Gewährung dieser Förderungen im eigenen Namen handelt.

Zu § 6 (Leistende Stellen):

Diese Bestimmung setzt die Verpflichtung des Art. 3 Abs. 3 Z 2 der „TDB-Vereinbarung“ betreffend die Festlegung leistender Stellen auf Landesebene um und entspricht den vergleichbaren Vorgaben auf Bundesebene im § 16 Abs. 1 TDBG 2012.

Leistende Stellen müssen ihren Sitz in Österreich haben und Förderungen im Hinblick auf einen konkreten (potentiellen) Leistungsempfänger oder Leistungsverpflichteten abwickeln. Das bedeutet, dass zB eine Prüfstelle, die die Abrechnung einer bereits erbrachten Förderung zu kontrollieren hat, nicht als leistende Stelle anzusehen ist, weil ihre Tätigkeit zwar mit der Förderungserbringung (mittelbar) zusammenhängt, ihre Tätigkeit aber nicht auf einen konkreten Leistungsempfänger oder Leistungsverpflichteten hin ausgerichtet ist.

Erfüllen mehrere Einrichtungen die Voraussetzungen für die Qualifikation als leistende Stelle, soll diejenige Stelle zur Mitteilung verpflichtet sein, die die Auszahlung der Förderung durchgeführt hat.

Zu § 7 (Abfrageberechtigte Stellen):

Diese Bestimmung setzt die Verpflichtung des Art. 3 Abs. 3 Z 3 der „TDB-Vereinbarung“ betreffend die Festlegung abfrageberechtigter Stellen auf Landesebene um und entspricht den vergleichbaren Vorgaben auf Bundesebene im § 17 TDBG 2012.

Zu § 8 (Abwicklung von Förderungen durch vom Land Burgenland verschiedene Rechtsträger):

Die Bestimmung des § 8 dient dazu, etwaige Regelungslücken zu schließen („pro futuro“) und eine umfassende Befüllung der Transparenzdatenbank zu erreichen. Auch wird damit die vollständige Umsetzung der „TDB-Vereinbarung“ auf Landesebene gewährleistet.

Aufgrund der Kompetenzlage kann der Fall auftreten, dass gewisse Rechtsträger, die für das Land Förderungen abwickeln, nicht unmittelbar von den Einmelde- und Abfrageverpflichtungen dieses Gesetzes erfasst sind. Um aber dennoch sicherzustellen, dass auch die von diesen Rechtsträgern abgewickelten Förderungen in die Transparenzdatenbank eingemeldet werden, verpflichtet § 8 das Land, durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass diese Rechtsträger die Verpflichtungen des Gesetzes einhalten. Dies kann beispielsweise im Rahmen einer zivilrechtlichen Vereinbarung erfolgen.

Zu § 9 (Leistungsangebote):

§ 9 legt in Umsetzung des Art. 3 Abs. 3 Z 1 der „TDB-Vereinbarung“ die Verpflichtungen der leistungsdefinierenden Stellen - also im Wesentlichen der Landesregierung - fest, die diese auf Grund des vorliegenden Landesgesetzes zu erfüllen haben:

- Abs. 1 verpflichtet zur Abfrage von Leistungsangeboten vor der Erlassung oder Änderung eines Förderungsprogramms.
- Abs. 2 verpflichtet zur Anlage und laufendem Aktuell-Halten von Leistungsangeboten entsprechend den Vorgaben des § 21 TDBG 2012 mit Ausnahme
 - der Festlegung von Wirkungszielen, die ausdrücklich von den Umsetzungsverpflichtungen der „TDB-Vereinbarung“ ausgenommen ist (vgl. deren Art. 3 Abs. 1 Z 2) und
 - der Inbezugsetzung zu haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes.
- Abs. 3 verpflichtet zur Vorlage jährlicher Vollständigkeitserklärungen hinsichtlich der Leistungsangebote entsprechend der Regelung des § 22a TDBG 2012 für die leistungsdefinierenden Stellen des Bundes.

Zu § 10 (Leistungsmitteilungen):

§ 10 legt in Umsetzung des Art. 3 Abs. 3 Z 2 der „TDB-Vereinbarung“ die Verpflichtungen der leistenden Stellen fest, die diese auf Grund des vorliegenden Landesgesetzes zu erfüllen haben:

- Abs. 1 (und 2) verpflichtet (bzw. „verpflichten“) zur Mitteilung von Daten, wie sie auch für den Bereich des Bundes im § 25 Abs. 1 und 1b TDBG 2012 vorgesehen sind und nur insoweit die Daten nicht auf anderem – materiengesetzlich festgelegtem – Weg an die Transparenzdatenbank übermittelt werden oder aus Datenbanken des Dachverbands der Sozialversicherungsträger abgefragt werden können (vgl. auch dazu § 25 Abs. 2 iVm § 23 Abs. 2 TDBG 2012), Die Fristen für die Mitteilungen entsprechen den im § 26 TDBG 2012 festgelegten Verpflichtungen für leistende Stellen, die direkt dem TDBG 2012 unterworfen sind.

 Durch den ausdrücklichen Hinweis, dass die Mitteilung „*zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank zu erfolgen*“ hat, wird klargestellt, dass schon die Mitteilung der Daten gemäß § 10 Abs. 1 selbst eine Verarbeitung zur Verfolgung der im § 2 TDBG 2012 angeführten Zwecke ist (und nicht erst die Übernahme und die weitere Verarbeitung durch den Bundesminister für Finanzen). Damit sind solche Mitteilungen auch in inhaltlich-sachlicher Hinsicht datenschutzrechtlich durch die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 TDBG 2012 gerechtfertigt. Durch die Mitteilung ändert sich im Übrigen nichts an der Stellung des Mitteilenden als Verantwortlicher für die Daten außerhalb des Anwendungsbereichs des vorliegenden Landesgesetzes.

 Im § 23 Abs. 3 TDBG 2012 wird in Abgrenzung zu § 12 TDBG 2012 zum Ausdruck gebracht, dass der Mitteilende datenschutzrechtlich für seine eigene Mitteilung verantwortlich bleibt, auch wenn im Übrigen der Bundesminister für Finanzen datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die Transparenzdatenbank und das Transparenzportal ist. Eine entsprechende Klarstellung wird in den Gesetzestext aufgenommen.
- Abs. 2 nennt jene Bestimmungen des TDBG 2012, die bei den Mitteilungen zu beachten sind und legt damit explizit jene Daten fest, die in einer Mitteilung gemäß Abs. 1 enthalten sein müssen Nicht angeführt sind die Z 4a, 5, 7a und 7b des § 25 Abs. 1 TDBG 2012, die sich auf Leistungen beziehen,

die vom vorliegenden Landesgesetz nicht erfasst sind, und Z 11 des § 25 Abs. 1 TDBG 2012, die Angaben zu Wirkungsindikatoren vorsieht, die ausdrücklich von den Umsetzungsverpflichtungen der „TDB-Vereinbarung“ ausgenommen sind (vgl. deren Art. 3 Abs. 1 Z 2).

- Abs. 3 trifft Vorgaben zur Richtigstellung der mitgeteilten Daten und entspricht der Verpflichtung des § 31 TDBG 2012.
- Abs. 4 verpflichtet zur Vorlage jährlicher Vollständigkeitserklärungen hinsichtlich der Mitteilungen entsprechend der Regelung des § 31a TDBG 2012 für die leistenden Stellen, die direkt dem TDBG 2012 unterworfen sind.

Zu § 11 (Transparenzportalabfrage):

Diese Bestimmung setzt Art. 3 Abs. 3 Z 3 iVm. Art. 2 Abs. 2 Z 3 der „TDB-Vereinbarung“ betreffend die landesgesetzliche Verankerung einer verpflichtenden personenbezogenen Abfrage durch leistende Stellen auf Landesebene vor Gewährung einer Förderung um und entspricht den vergleichbaren Vorgaben auf Bundesebene im § 25 Abs. 1c iVm. § 32 Abs. 5 TDBG 2012.

Durch den ausdrücklichen Hinweis, dass die abgefragten Daten soweit weiter verarbeitet werden dürfen, als sie für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung jeweils erforderlich sind, wird einerseits klargestellt, dass schon die Abfrage der Daten aus der Transparenzdatenbank eine Verarbeitung zur Verfolgung der im § 2 TDBG 2012 angeführten Zwecke ist (und nicht erst die Übernahme und die weitere Verarbeitung durch die leistende Stelle im Rahmen ihres konkreten Förderungsverfahrens). Sowohl das Zulassen solcher Abfragen und weiterer Verarbeitungen durch den Bundesminister für Finanzen als auch die tatsächliche Abfrage und weitere Verarbeitung der abgefragten Daten ist im Übrigen auch durch die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 TDBG 2012 in inhaltlich-sachlicher Hinsicht datenschutzrechtlich gerechtfertigt. Datenschutzrechtlich verantwortlich für die weitere Verarbeitung ist allerdings nicht mehr der Bundesminister für Finanzen gemäß § 12 TDBG 2012, sondern die leistende Stelle bzw. allenfalls eine dieser übergeordnete Organisationseinheit.

Zu § 12 (Verarbeitungen personenbezogener Daten):

Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 TDBG 2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023 sind Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigt, gebietskörperschaftenübergreifend Daten in der Transparenzdatenbank zu verarbeiten.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird ausgeführt, dass sich im Rahmen der Gespräche zur Finanzausgleichsperiode ab 2024 Bund und Länder gemeinsam das Ziel gesetzt haben, durch die rechtliche Etablierung, die Weiterentwicklung und die Nutzung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank ein höchstmögliches Maß an Transparenz und effizientem Mitteleinsatz bei Leistungen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, zu gewährleisten. Zur Erreichung dieser Zielsetzung ist es erforderlich, dass Bund, Länder und Gemeinden in rechtlicher Hinsicht gleichermaßen dazu befugt sind, Daten aus allen Förderungsbereichen in die Transparenzdatenbank zu übermitteln und im Rahmen der personenbezogenen Abfrage zu verarbeiten. Damit alle Gebietskörperschaften auch Daten, die im hoheitlichen Bereich vergebene Förderungen betreffen, in die Transparenzdatenbank übermitteln und diese Daten vom Bundesminister für Finanzen als datenschutzrechtlich Verantwortlicher in der Transparenzdatenbank verarbeitet werden dürfen, soll eine Ermächtigung von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Dateneinmeldung und gebietskörperschaftenübergreifenden Datenverarbeitung in die bzw. in der Transparenzdatenbank im Verfassungsrang verankert werden.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird weiters ausgeführt, dass nach dem Grundsatz der Trennung der Vollzugsbereiche der Bund ebenso wie die Länder die ihnen übertragenen Funktionen durch ihre eigenen Organe zu besorgen haben, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Damit der Bundesminister für Finanzen als ein oberstes Organ des Bundes auch die von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden übermittelten Daten, die im Hoheitsbereich dieser Gebietskörperschaften vergebene Leistungen betreffen, in der Transparenzdatenbank verarbeiten darf, soll die im neuen § 1 Abs. 3 vorgeschlagene Ermächtigung aller Gebietskörperschaften zur Datenübermittlung bzw. -verarbeitung im Verfassungsrang aufgenommen werden. Die grundsätzliche Aufgabenverteilung für die Verarbeitung der Daten ist einfachgesetzlich festzulegen.

Die vorliegende Regelung beinhaltet die begleitenden datenschutzrechtlichen Regelungen. Es werden Rechtsvorschriften geschaffen, die zu Datenverarbeitungen im Sinne der DSGVO und von § 1 Datenschutzgesetz - DSG ermächtigen.

Abs. 1 enthält die verarbeitenden Stellen, die Verarbeitungszwecke sowie die verarbeiteten Datenarten.

Mit diesem Abs. 1 wird eine Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowohl für die leistenden Stellen (§ 6) als auch für die abfrageberechtigten Stellen (§ 7) vorgesehen. Dabei wird

hinsichtlich der zulässigen Zwecke zwischen den beiden genannten Arten von Stellen differenziert. Diese Bestimmung umfasst nicht nur die Interaktion mit der TDB, sondern das gesamte Förderverhältnis.

Da jeweils nur die für die Zweckerreichung notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wird dem in § 1 Abs. 2 DSG normierten Verhältnismäßigkeitsgebot entsprochen.

Zu ausgewählten Datenarten:

Z 2: Bei der „Adresse" kann es sich um jegliche Art einer Adresse der betroffenen Person handeln. Es besteht daher keine Einschränkung auf die Wohnsitzadresse. Der Sitz bezieht sich auf juristische Personen, wobei hinsichtlich dieser auch nicht ausgeschlossen ist, eine alternative Adresse zu verarbeiten.

Z 6 und 7: Die Datenart „Kontaktdaten" umfasst jegliche Informationen, wie die betroffene Person kontaktiert werden kann. Dabei handelt es sich insbesondere um die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse.

Z 10 und 11: Diese Datenarten umfassen insbesondere Einnahmen-Ausgaben-Aufstellungen, Soll-Ist-Vergleiche, Rechnungen, Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne.

Abs. 2 trifft eine besondere Regelung betreffend die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO und zählt die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Verarbeitung dieser Daten auf.

Da jeweils nur die für die Zweckerreichung notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wird dem in § 1 Abs. 2 DSG normierten Verhältnismäßigkeitsgebot entsprochen.

Für die Verarbeitung besonders schützenswerter personenbezogener Daten (personenbezogene Daten besonderer Kategorien gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO – im Folgenden auch als „sensible Daten" bezeichnet) richtet sich die Ausnahme von dem allgemeinen Verarbeitungsverbot nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO. Gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO ist die erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zulässig. Mit diesem Abs. 2 soll genau eine derartige Rechtsgrundlage geschaffen werden, die die Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien im erforderlichen Ausmaß erlaubt.

Bei der personenbezogenen Abfrage werden sensible Daten im Vergleich zum Gesamtumfang nur in einem äußerst geringen Ausmaß verarbeitet. Wenn die öffentliche Hand beispielsweise für pflegebedürftige Personen besondere weitere finanzielle Unterstützungsleistungen anbieten möchte, wird jedenfalls ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegen, die Höhe des aktuellen Pflegegeldes im Rahmen der Transparenzdatenbank überprüfen zu können.

Zur Umsetzung der spezifischen Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO sind in Z 1 bis 5 angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorgesehen. Die Maßnahmen in Z 4 werden durch Abs. 4 noch konkretisiert.

Abs. 3 enthält eine besondere Regelung betreffend die Verarbeitung von Strafdaten und zählt die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Verarbeitung dieser Daten auf.

Da jeweils nur die für die Zweckerreichung notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wird dem in § 1 Abs. 2 DSG normierten Verhältnismäßigkeitsgebot entsprochen.

Auch personenbezogene Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen sind nach der DSGVO besonders schützenswert. Gemäß Art. 10 DSGVO bedarf es für die (nicht behördliche) Verarbeitung dieser Datenarten einer Rechtsgrundlage im „Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht". Strafrechtsbezogene Daten könnten beispielsweise bei der Fördergewährung relevant sein (z.B. Prüfung auf Vorstrafen im Bereich der Vermögensdelikte, insbesondere zB. im Hinblick auf Förderungsmissbrauch oder Korruption) oder den Grund für die Rückforderung einer Förderung darstellen.

Zur Umsetzung der Anforderungen der DSGVO wird die Verarbeitungsermächtigung auf „solange und soweit" eingeschränkt. „Solange" bedeutet in diesem Fall, dass vorzeitige Löschungen (vor dem Ablauf der allgemeinen Skartierungsfrist) möglich sind, insoweit die personenbezogenen Daten nicht mehr benötigt werden (siehe dazu auch Abs. 4 Z 6).

Zusätzlich sind in Z 1 und 2 spezifische Maßnahmen bzw. Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorgesehen. Die spezifischen Maßnahmen gemäß Z 2 werden in Abs. 4 konkretisiert.

Die Bestimmung des Abs. 4 zählt Datensicherheitsmaßnahmen für Datenverarbeitungen gemäß Abs. 2 und 3 auf.

Abs. 5 stellt klar, dass die Ermächtigungen gemäß Abs. 1 und 2 auch die für die Transparenzportalabfrage gemäß § 11 notwendigen Datenübermittlungen an den Bundesminister für Finanzen sowie die Verarbeitung jener personenbezogener Daten, die im Wege einer Transparenzportalabfrage gemäß § 11 erhoben werden, umfassen.

Abs. 6 enthält eine Ermächtigung zur Abfrage von Daten gemäß § 16 Abs. 1 MeldeG zu den Zwecken des Abs. 1 entsprechend § 20 Abs. 3 MeldeG. Es wird normiert, dass die Erhebung von Daten aus dem Zentralen Melderegister nur zulässig ist und nur durchgeführt wird, sofern dies tatsächlich erforderlich ist.

Abs. 7 präzisiert den Verarbeitungszweck der Abwicklung der Förderungen gemäß Abs. 1.

Abs. 8 enthält eine Verpflichtung zur Datenlöschung von personenbezogenen Daten, die gemäß Abs. 1 bis 3 verarbeitet werden, 10 Jahre nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung. Etwas anderes soll nur gelten, wenn eine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder bereits eine selektive frühere Löschung erfolgt ist. Eine selektive frühere Löschung von Daten ist zB. denkbar, wenn die Datenschutzbehörde im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens die Löschung von Daten nahelegt oder anordnet.

Abs. 9 enthält eine spezielle Regelung betreffend Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die keine natürlichen Personen sind, hinsichtlich der Eintragung im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene gemäß § 6b E-GovG.

Zu § 13 (Verweise):

In § 13 erfolgt die aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendige statische Verweisung auf Bundesgesetze.

Zu § 14 (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung):

Die Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen setzen Art. 9 der „TDB-Vereinbarung“ mit den jeweils unterschiedlichen Umsetzungszeitpunkten um.